

Satzung
der
Anarchistischen Pogo-Partei Deutschlands
Landesverband Hessen

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

1. Der Landesverband führt den Namen "Anarchistische Pogo-Partei Deutschlands Landesverband Hessen", Kurzbezeichnung "APPD Hessen".
2. Der Landesverband ist regionale Gliederung der Bundespartei " Anarchistische Pogo-Partei Deutschlands".
3. Tätigkeitsgebiet des Landesverbands ist das Staatsgebiet des Landes Hessen.

§ 2 Grundsätze

1. Die Statuten der Bundespartei haben Vorrang vor dieser Satzung.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der APPD Hessen und damit ordentlicher Kamernosse der Bundespartei kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr selbstständig vollendet hat und sich zu Satzung und Grundsatzprogramm der APPD bekennt.
2. Ordentliche Kamernossen und Kamernossinnen können aber prinzipiell nur solche Personen werden, bei denen uns die derzeitige gesetzliche Regelung eine volle Mitgliedschaft nicht verbietet. Menschen, denen Wählbarkeit und Wahlrecht durch Richterspruch aberkannt wurde, können demzufolge nur unordentliche Kamernossen und Kamernossinnen werden.
3. Die Mitgliedschaft in anderen Parteien und Vereinen ist einer allgemeinen Aufnahme in die APPD Hessen nicht hinderlich, ebenso wenig wie Schwachsinn, Debilität oder Altersstarrsinn. Vor der APPD sind alle Menschen gleich.
4. Antrag auf Aufnahme in die APPD ist schriftlich an die „Zentrale Erfassungsstelle der APPD Hessen“ zu stellen. Analphabeten haben ersatzweise die Möglichkeit, ihren Aufnahmeantrag mit Hilfe audiovisueller Techniken (Video/Tonband/CD/Compactcassette) zu übermitteln oder in Gegenwart zweier Vorstandsmitglieder zu Protokoll zu geben.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand unter Berücksichtigung aller ihm zugetragenen Informationen über die Kandidaten.
6. Da die APPD sich als Elite verantwortungsbewusster Pogo-Anarchisten in Deutschland versteht, besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die APPD. Ablehnungen von Bewerbern müssen daher nicht begründet werden.
7. Mit Aushändigung des Parteiausweises gilt der Bewerber oder die Bewerberin als aufgenommen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Mitgliedschaft werden das Recht und die Pflicht erworben, sich an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der APPD zu unterstützen. Alle Kamernossen sind aufgefordert bei Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen für die APPD zu kandidieren.
2. Alle ordentlichen Kamernossen und Kamernossinnen haben das Recht, innerhalb und außerhalb der APPD die Positionen der APPD mitzutragen und ihre Ziele und Grundsätze zu unterstützen.
3. Alle ordentlichen Kamernossen und Kamernossinnen haben gleiches Stimmrecht, unabhängig vom jeweiligen Intelligenz- oder Rückverdummungsgrad. Das Stimmrecht einer Kamernossin oder eines Kamernossen ruht solange, wie die Beitragspflicht gemäß § 2 der Finanzordnung nicht erfüllt wurde.
4. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der APPD Hessen in der jeweils gültigen Fassung.
5. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges, selbstloses und beherztes Eingreifen erfordern, hat der Landesvorstand das Recht einen Kamernossen oder eine Kamernossin von der Ausübung seiner/ihrer Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes auszuschließen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt bedarf in jedem Falle der Schriftform, es erfolgt keine Rückerstattung der geleisteten Beiträge. Mit Erreichen des Parteivorstandes wird er wirksam. Verzögerungen sind an Sonn- und Feiertagen sowie während der Großen Ferien möglich. Ein Austritt aus der APPD ist jederzeit vollstreckbar. Die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft entfallen mit Abgabe der Austrittserklärung.
3. Kamernossen und Kamernossinnen können aus der APPD ausgeschlossen werden, wenn sie vorsätzlich der Satzung, den Zwecken oder Zielen der APPD zuwiderhandeln oder die Ehrenmitglieder öffentlich in ihrem Ansehen herabwürdigen. Ein Ausschluß ist auch möglich, wenn fällige Mitgliedsbeiträge mehr als drei Monate nicht gezahlt wurden. Der Antrag auf Ausschluß aus der APPD kann durch jeden ordentlichen Kamernossen und jede ordentliche Kamernossin beim Schiedsgericht eingereicht werden.

§ 6 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- das Landesschiedsgericht und
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Vorstandes sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschließungen.
2. Sie soll vom Vorstand per e-Mail oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung fristgemäß im Sinne des Absatzes 8 einberufen werden.
3. Der Vorstand wird in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gewählt. Die Jahreshauptversammlung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen im ersten Halbjahr des neuen Jahres einberufen werden. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt, auf die Satz 2 anzuwenden ist.
4. Wahlen des Vorstandes und andere Personalentscheidungen sind öffentlich. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Abstimmungen über Wahlvorschläge zu Volksvertretungen sind geheim.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Entscheidungen abgesehen von § 9 Absatz 1 sowie § 13 mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich schriftlich einzuberufen, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich mit dem Vorschlag einer Tagesordnung beantragt wird.
7. Ordentlichen Kamernossen haben auf der Mitgliederversammlung Antrags- und Rederecht. Einschränkungen bedürfen eines Versammlungsbeschlusses.
8. Fristgemäße Einladung zur Mitgliederversammlung im allgemeinen bedeutet, dass sie mindestens 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung erfolgt ist. Sind Vorstandswahlen oder Satzungsänderungen Gegenstand der Mitgliederversammlung, beträgt die Einberufungsfrist 28 Kalendertage. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
9. Für innerparteiliche Funktionen, wie Vorstand u.ä. sind nur solche Mitglieder wählbar, die persönlich anwesend sind oder ihre Kandidatur schriftlich begründen.

§ 8 Landesschiedsgericht

Das Landesschiedsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern zusammen und wird von der Mitgliederversammlung für eine zweijährige Amtszeit bestellt.

Die Aufgabe der Schiedsgerichte ist

- Schlichtung von Streitigkeiten über die Verwendung von Geldern, zwischen zur Aggressivität neigenden besonders asozialen Mitgliedern sowie die Klärung von Verleumdungen, Beschuldigungen und Intrigen zwischen Mitgliedern und Gliederungen untereinander.

- Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen, Parteiorgane oder einzelne Mitglieder auszusprechen.

Die genauen Verfahrensbestimmungen regelt die Schiedsgerichtsordnung unter Anhang 1 dieser Satzung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Amtszeit endet mit den darauf folgenden Neuwahlen. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer zwei Drittel der Stimmen auf sich vereint. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit möglich, sofern die Abwahl bei der Einladung auf der Tagesordnung angekündigt worden ist.
2. Der Vorstand leitet den Landesverband. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Landesverbands. Er führt dessen Geschäfte nach Gesetz sowie nach den Beschlüssen der Bundespartei. Er vertritt den Landesverband gemäß § 26 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit nicht die Mitgliederversammlung die Satzung um abweichende Regelungen ergänzt. Der Vorstand besteht mindestens aus drei, höchstens aus fünf Mitgliedern.
3. Über die interne Aufgabenverteilung beschließt der Vorstand.
4. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
5. Der Vorstand soll mindestens einmal im Quartal eine Sitzung einberufen.

§ 10 Parteikasse

1. Die Parteikasse des Landesverbandes wird vom Schatzmeister geführt.
2. Mitgliedsbeiträge werden an die Parteikasse entrichtet.
3. Der Schatzmeister ist dem Vorstand gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft über die Finanzsituation zu geben. Auf der Jahreshauptversammlung legt er den Mitgliedern gegenüber Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr ab.
4. Die Prüfung der Kassenführung obliegt den übrigen Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich.
5. Die Jahreshauptversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands. Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung für das Finanzwesen des abgelaufenen Geschäftsjahres.

§ 11 Ausgaben

1. Der Schatzmeister hat das Zugriffsrecht auf die Parteikasse des Landesverbands. Im Falle der Verhinderung übt der Vorsitzende diese Berechtigung aus und erstattet dem Schatzmeister zu gegebener Zeit Bericht.
2. Kreditaufnahmen dürfen ausschließlich aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung getätigt werden.

3. Der Schatzmeister kann die Finanzen betreffende Entscheidungen der Mitgliederversammlung übertragen, die hierüber mit absoluter Mehrheit entscheidet.

§ 12 Haftung

Die persönliche Haftung des Vorstands ist nach § 54 BGB ausgeschlossen. Für Schulden der Partei ist kein Mitglied der APPD Hessen haftbar, sondern nur das Vermögen des Landesverbands und es sollen in allen Verträgen, die vom Vorstand der APPD Hessen abgeschlossen werden, diesbezügliche Bestimmungen aufgenommen werden. Kein nicht ausdrücklich dazu ermächtigtes Parteimitglied darf Rechtsgeschäfte im Namen der APPD Hessen abschließen.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen, wenn die Satzungsänderung fristgemäß in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.

Diese Satzung tritt am 28. April 2007 in Kraft. Vorhergehende Satzungen der APPD Hessen treten hierdurch außer Kraft.

Anhang 1: Schiedsgerichtsordnung

§1 Bei den Entscheidungen der APPD-Schiedsgerichte ist stets der Grundsatz "Klare Orientierung durch Eiserne Gerechtigkeit" zu beachten und die naturgemäße Einteilung der APPD-Mitglieder in Karteileichen, Mitläufer und fanatische Einpeitscher mildernd zu berücksichtigen.

§2 Alle Entscheidungen von APPD-Schiedsgerichten müssen schriftlich. begründet bzw. im Fall von Analphabeten zusätzlich auf Band gesprochen werden.

§3 Über einen möglichen Ausschluß entscheidet zunächst das zuständige Landesschiedsgericht, wobei die Berufung an das Bundesschiedsgericht gewährleistet wird.

§4 Andere durch ein APPD-Schiedsgericht gefällte Ordnungsmaßnahmen können sein:

- Herabstufung auf den Status einer Karteileiche;
- zeitlich limitierter Ausschluß von der parteiinternen Rückverdummung und anderem Pogo-Treiben;
- Aberkennung von Parteiämtern, Posten und Pöstchen sowie rückwirkende Streichung aus den Parteiannalen.

Anhang 2: Finanzordnung

§1 Die Aufnahmegebühr beträgt 3,00 Euro.

§2 Der monatliche Beitrag beträgt für Mitglieder mindestens 1,00. Der Beitrag ist halbjährlich oder jährlich im voraus zu bezahlen.